

Stellungnahme zum Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 nach dem Stand vom 10.06.2020

1. Zu der Grundsätzlichkeit des Haushaltsentwurfs hat der Ortsteilbürgermeister von Kirchheim und Ratsmitglied Herr Langer eine haushaltsrechtliche Stellungnahme uns firmenseitig zugeleitet, welcher grundsätzlich zugestimmt wird und seitens der Kämmerei berücksichtigt werden sollte. Zur Information wird diese Stellungnahme hiermit nachfolgend beigelegt:

Der vorgelegte Haushaltsplan und der im Amt Wachsenburg betriebene Umgang mit den Haushaltsresten ist meiner Auffassung nach ein klarer Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. Dies betrifft insbesondere § 7 Allgemeine Grundsätze, § 9 Verpflichtungsermächtigungen und § 10 Investitionen. Die Verwaltung ist gesetzlich verpflichtet zu verfahren, wie es die GemHV vorgibt. Ich habe in meiner bisherigen Argumentation niemals die eventuelle Notwendigkeit von beschlossenen Investitionen in Frage gestellt, sondern nur gefordert die unzulässigen Haushaltsreste aufzulösen und die Investitionen unter Beachtung der o.a. gesetzlichen Bestimmungen und der Priorität/ Notwendigkeit neu in die Haushaltsplanung (ab 2020, 2021 oder Folgejahre) mit Anwendung einer richtigen HH – Systematik aufzunehmen.

Bei der Planung dieser neuen Ansätze kann auch insbesondere die Forderung von § 7 Abs. 3 verwirklicht werden, dass die Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrad, die Ausgaben nach Einzelzwecken und die einzelnen Investitionen getrennt zu veranschlagt werden. Insbesondere betrifft dies im Entwurf die unzulässigen Ansätze von Investitionen im Abschnitt 61, Unterabschnitt 6150 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und 63 Gemeindestraßen, Unterabschnitt 6300 Gemeindestraßen.

Für jede Investition z.B. Wohngebiet müsste nach meiner Kenntnis ein eigener Unterabschnitt gebildet werden, damit alle dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben klar zugeordnet werden können. (Wohngebiet Molsdorf und weitere Investitionen)

Die jeweiligen notwendigen Änderungen und Neubildung von Unterabschnitten nach Bereinigung der HH Reste wären im HH – Plan 2020 ohne großen Aufwand in kürzester Zeit möglich. Alles andere könnte dann mit dem HH Plan 2021 angepasst werden.

Nach § 10 Abs. 1 sind bei Investitionen die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem zu veranschlagenden Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind in der Finanzplan anzugeben. Ich bin eigentlich nach Ihrem Vortrag davon ausgegangen, dass auch hier die Verwaltung von sich aus reagiert, denn sie ist dazu verpflichtet die Gesetze einzuhalten und mit Transparenz einen Haushaltsplan vorzulegen. Es kann doch auch nicht Aufgabe des Gemeinderates sein, in ewigen Beratungen hier Forderungen aufzustellen. Die Verwaltung hat die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen, um Klarheit, Wahrheit und Übersichtlichkeit in der Haushaltsplanung einzuführen. Es muss von der Verwaltung gewährleistet werden, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erst dann veranschlagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nach § 10 Abs. 3 vorliegen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Leitungsstelle der Kämmerei neu besetzt werden muss, können diese Aufgaben dem Grunde nach erst mit dem Haushalt 2021 umgesetzt werden. Da der Haushalt 2021 jedoch nach gesetzlicher Regelung bis zum 30.11.2020 ratsmäßig beschlossen sein soll, wäre mit der Aufstellung für 2021 jetzt zu beginnen und die Vorschläge entsprechend zu berücksichtigen.

2. Die weiteren Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Haushaltssatzung, den Vorbericht nach den Seiten II bis XXXII sowie die Durchsicht des Haushaltsplanes. Es wird empfohlen, das Inhaltsverzeichnis zum Vorbericht mit entsprechenden Zeitanzahlen der einzelnen Vorberichtsthemen zu erweitern.
3. § 6 der Haushaltssatzung sollte entnommen werden. Es sollte lediglich ein Grundsatzbeschluss bestehen, wonach über- oder außerplanmäßige Ausgaben festgesetzt werden. Der Betrag sollte von 30.000 € auf 50.000 € festgesetzt werden.
4. Im Übrigen sollte die Haushaltssatzung sich auf § 55 Abs. 2 der ThürKO beziehen, wonach auch die Abgabesätze anzugeben sind. Zurzeit werden sie nur nachrichtlich angegeben.
5. Die gegenwärtig nachrichtlich angegebenen Haushaltssätze sind wie folgt geändert:
Grundsteuer A von 330 v. H. auf 271 v. H. zurückgeführt,
Grundsteuer B von 350 v. H. auf 375 v. H. erhöht, wobei der landesseitig vorgesehene Mindestsatz 389 v. H. beträgt,
Gewerbsteuer von 350 v. H. auf 380 v. H. erhöht, wobei der landesseitig vorgesehene Mindestsatz 395 v. H. beträgt.
6. Gewerbesteuern
Da das Amt Wachsenburg nicht die vorgesehenen Mindestsätze erhebt, machen die Fehlbeträge bei der Grund- und Gewerbesteuer zusammengefasst 507.360 € aus. Da der Verwaltungshaushalt (VWH) dem Vermögenshaushalt (VMH) nur den Betrag von 130.500 € (Tilgungsbetrag) verfügt, verfügt der VWH um zu geringfügige Zuweisungsbeträge für den VMH. Dadurch wird der VMH durch erhebliche Rücklageentnahmen von 3.626.300 € ausgeglichen.
Unsicher dürfte die geplante Gewerbesteuereinnahme (11.788.000 €) sein, denn es ist davon auszugehen, dass infolge der Coronaentwicklung geringfügigere Umsätze gestaltet wurden und insoweit die Gewerbesteuer zurückgehen wird. Wenn dieses eintritt, könnte der VWH in der Jahresrechnung 2020 unausgeglichen und defizitär sein. Damit wäre eine erste Entwicklung zum Haushaltssicherungskonzept eingetreten.
7. Gebührenhebesätze
Der prozentuale Gebührenanteil bei den Kindertageseinrichtungen (8,4 %), Schwimmbad (14,0 %), Straßenreinigung (49,7 %), Bestattungswesen (41,6 %) ist zu gering und bedarf der Erhöhung, um damit auch dem VWH einen höheren Einnahmebetrag zuzuweisen.

8. Personalausgaben
Die gestiegenen Personalausgaben sind im Wesentlichen auf die Kita Kirchheim zurückzuführen.
9. Sach- und Betriebsaufwand
Positiv ist die Rückführung im Verhältnis zu 2019 um 308.035 € festzustellen. Ohne die Rückführung wäre der VWH nicht ausgeglichen.
10. Allgemeine Umlagen: Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage
Diese Umlagen erhöhen sich um 1.098.000 € und belasten somit den VWH enorm. Nur durch die Annahme einer höheren Gewerbesteuer, Grundsteuer A +B sowie sonstiger Steuern in der Größenordnung von 2.029.000 € verbleibt eine Verbesserung für den VWH von rund 930.000 €.
11. Zuweisungen an die Vereine
Eine vorgeschlagene Einsparung ist nicht erfolgt. Neben der finanziellen Förderung gibt es beispielsweise gemeindliche Leistungen durch Kfz-Nutzungen, Nutzung gemeindeeigener Räume, Betriebskosten in erheblichem Umfang, Bauhofleistungen und anderes.
12. Freiwillige Leistungen
Nach den Haushaltsansätzen für 2020 sind 1.351.225 € veranschlagt, somit 169.975 € weniger als 2019. Nach dem Rechnungsergebnis für 2018 waren es 804.191 €, wovon auszugehen ist, dass im Haushalt 2020 sich die Beträge ebenfalls rechnungsmäßig zurückführen werden.
13. Vermögenshaushalt (VMH)
Der Vermögenshaushalt wird nur über eine erhebliche Rücklageentnahme von 3.626.300 € möglich sein. Das firmenseitig nicht vorliegende Rechnungsergebnis zum Rücklagenbestand 31.12.2019 fördert die Erkenntnis, dass trotzdem der voraussichtlich verbleibende Rücklagenbestand insoweit problematisch ist, wenn Gewersteuerbeträge zu erstatten sind. Soweit dies der Fall ist und der Rücklagebestand fast auf 0 € zurückgeht, ist der Haushalt 2021 zur weiteren Finanzierung von Ausgaben nicht umsetzbar. Die politische Diskussion im Stadtrat war auch in der Form zu verstehen, dass erhebliche Rücklagebestände erhalten bleiben müssten, um Erstattungen der Gewerbesteuer auszugleichen. Der Haushalt 2020 zeigt das erhebliche Risiko auf und firmenseitig besteht das Gefühl, dass die restliche Entwicklung des Jahres 2020 negative Voraussetzungen für die folgenden Haushaltsjahre aufzeichnet.

14. Zusammenfassung zum Haushalt 2020

Da der Haushalt 2020 im Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt lediglich für die Kredittilgung den Betrag von 130.500 € zuweist, ist der Nachweis gegeben, dass der Verwaltungshaushalt keinen ausreichenden Überschuss für Investitionen darstellt. Nur eine erhebliche Rücklagenentnahme dient neben landesseitigen Zuweisungen der Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes. Der Verwaltungshaushalt ist zu schwach, um Zuweisungen für Investitionen zu erwirtschaften. Soweit Rücklageentnahmen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag zurückgehen, bestehen keine Rücklagebestände zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes.

Soweit die Entwicklung der Haushalte diese Situation einnimmt, wird die Verpflichtung zur Haushaltssicherung durch ein Haushaltssicherungskonzept bestehen. Damit besteht die gesetzliche Verpflichtung, Ausgabenbestände des Verwaltungshaushalts zurückzuführen, was dem Grunde nach in dem der Gemeinde Amt Wachsenburg übergebenen Haushaltsoptimierungskonzept behandelt ist. Die wesentliche Umsetzung eines Haushaltsoptimierungskonzeptes dient der Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Wesentliche Einsparpotentiale im Verwaltungshaushalt sind durch die nachstehenden politischen Entscheidungen des Gemeinderates von Bedeutung:

- Zusammenfassung von 11 Ortsteilen zugunsten von 3 bis 4 Ortsteilen,
- Rückführung von 13 Löschzügen zugunsten lediglich der Ortsteile,
- Vereinszuschüsse sind erheblich zurückzuführen, gemeindliche Beteiligungen durch den Bauhof wären kostendeckend auszugleichen,
- die Gebührenhebesätze sind anzupassen, denn die derzeitigen Gebührensätze sind zu gering,
- auch wenn die Steuerhebesätze in 2020 etwas angepasst werden, widersprechen sie den gesetzlich vorgesehenen Mindestwerten nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Ein Fehlbetrag bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer besteht von rund 500.000 €.

Erfolgen spätestens für den Haushalt 2021 keine entsprechenden politisch beschlossenen Änderungen, werden sich die Voraussetzungen für das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a der Thüringer Kommunalordnung erfüllen.

Soweit nunmehr bei Ablauf des Haushalts 2020 Gewerbesteuern nicht die vorgesehene Höhe einnehmen oder Gewerbesteuerzahlungen zu erstatten sind, dürfte auch die Jahresrechnung für 2020 negativ sein.

Die dargestellten und vorgeschlagenen Einsparpotentiale für den Verwaltungshaushalt sind dringend.

Kleve/Düsseldorf, den 13.06.2020

gez. U. Bachmann
Geschäftsführer